Amtsblatt
der Stadt Herne

Stadt Herne
Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 14. Juli 2023 | 8. Jahrgang | Ausgabe 31 / 2023

Inhaltsverzeichnis — Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne 1

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 45 MH Holzstraße zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr 2

Satzung der Stadt Herne vom 5. Juli 2023 über das besondere gemeindliche Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB) an bestimmten Grundstücken im Funkenbergquartier..... 5

Rat der Stadt Herne - Ersatzbestimmung eines Stadtverordneten 12

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Oleksandr Stadnyk.....12

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Sebastin-Francesco Chiriac 13

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Tommy Tomas 13

Herausgeber: Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.
Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amtsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 45 MH Holzstraße zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 29. November bis 15. Dezember 2022 die folgende Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan für die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr beschlossen:

45 MH Holzstraße

Die Landesplanungsbehörde hat die oben genannte Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan mit Erlass vom 20. Juni 2023 (Aktenzeichen: 51.12.03.07-000001-2023-0002763) gemäß § 41 Absatz 2 Landesplanungsgesetz (LPlG) Nordrhein-Westfalen (NRW) vom 3. Mai 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV NRW Seite 904), im Einvernehmen mit den anderen fachlich betroffenen obersten Landesbehörden genehmigt.

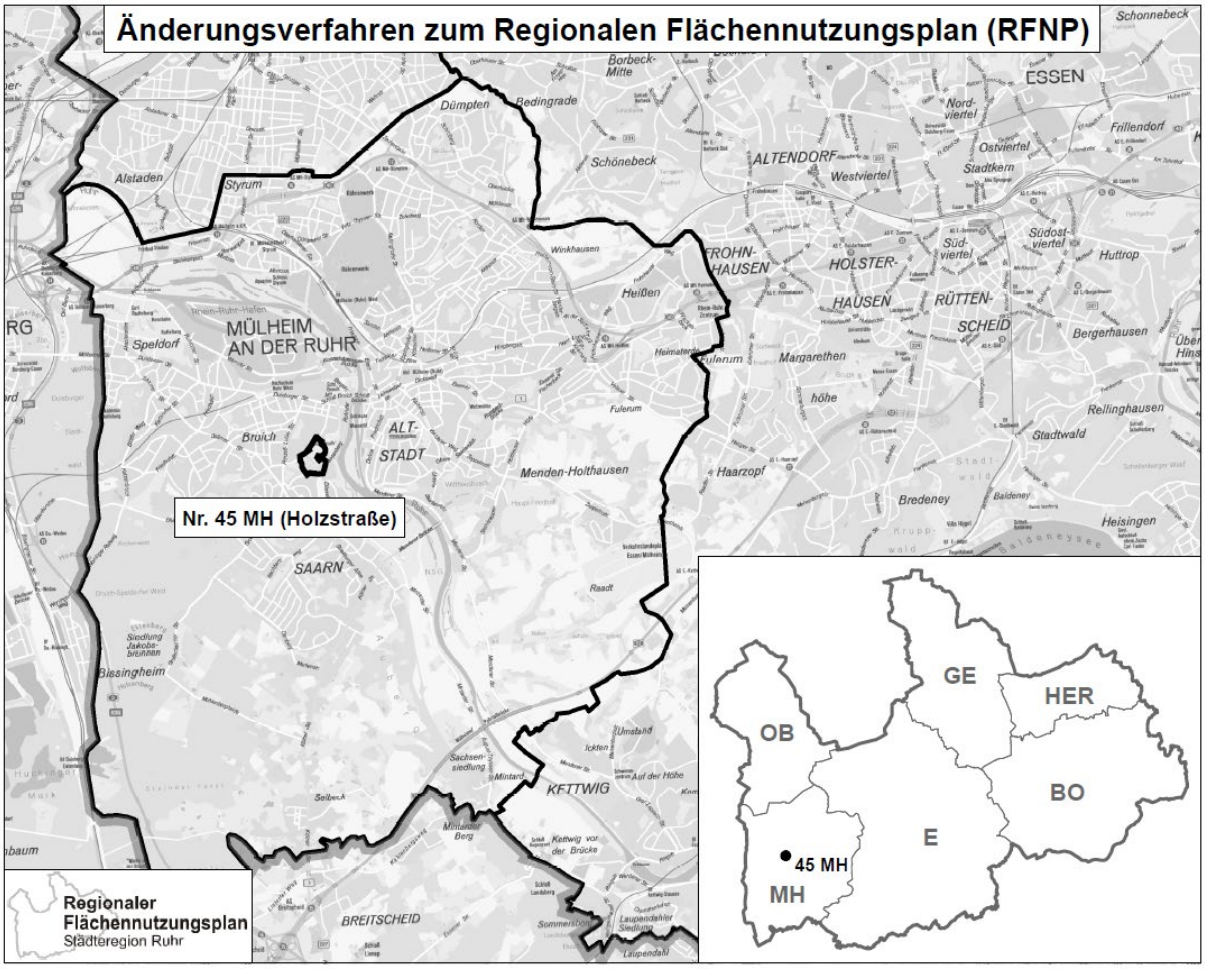

Gemäß § 14 LPIG NRW vom 3. Mai 2005 (GV NRW Seite 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV NRW Seite 904), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I, Seite 1353) wird die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan - einschließlich Textteil / Begründung, Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung - beim Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Alle Planunterlagen können darüber hinaus nach Wirksamkeit der Änderung auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/regionaler_flaechennutzungsplan.html eingesehen werden und sind auch über das zentrale Internetportal des Landes https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de zugänglich. Über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen bei den einzelnen Städten der Planungsgemeinschaft Auskunft erteilt.

Die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan wird mit den ortsüblichen Bekanntmachungen durch die Städte der Planungsgemeinschaft wirksam und mit der gesonderten öffentlichen Bekanntmachung durch die Landesplanungsbehörde gemäß § 14 LPIG NRW vom 3. Mai 2005 (GV NRW Seite 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV NRW Seite 904) im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Ziel der Raumordnung.

Nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I Seite 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 88) geändert worden ist, sind Ziele der Raumordnung von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze sind nach Maßgabe des § 4 ROG von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Hinweise:

I. Gemäß § 11 Absatz 5 ROG wird auf Folgendes hingewiesen:
Unbeachtlich werden

   1. eine nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   2. nach Absatz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
   3. eine nach Absatz 4 beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Regionalen Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

III. Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Oberbürgermeister haben die Ratsbeschlüsse zur Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, den 6. Juli 2023
Der Oberbürgermeister
Dr. Frank Dudda

Satzung der Stadt Herne vom 5. Juli 2023 über das besondere gemeindliche Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB) an bestimmten Grundstücken im Funkenbergquartier

Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2023 auf Grund des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Seite 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 6) geändert worden ist und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 666), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW Seite 490) geändert worden ist, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Herne an den in § 2 bezeichneten Grundstücken ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung besteht aus drei Teilbereichen. Sie liegen im Bereich zwischen der Baumstraße, der Eschstraße / Schüchtermannstraße und der Eisenbahnstrecke Herne – Castrop-Rauxel Hbf in den Stadtbezirken Mitte und Sodingen. Die ungefähre Lage der drei Teilbereiche im Stadtgebiet ergibt sich aus der Anlage 1, die Teil der Satzung ist. Der parzellenscharf abgegrenzte und rechtsverbindliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich, differenziert nach den drei Teilbereichen, aus der Anlage 2, die Teil der Satzung ist. Die folgenden Flurstücke sind von der Satzung erfasst:

285, 485, 488, 489 und 491 der Flur 10 der Gemarkung Herne

892, 955, 957, 958, 960, 961 und 1053 der Flur 11 der Gemarkung Horsthausen

§ 3 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herne in Kraft.

Anlage 1: Ungefähre Lage des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung im Stadtgebiet (3 Teilbereiche)

Anlage 2: Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (differenziert nach den drei Teilbereichen) der Satzung

Anlage 3: Begründung zur Aufstellung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB

Anlage 1: Ungefähre Lage des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung im Stadtgebiet (3 Teilbereiche)

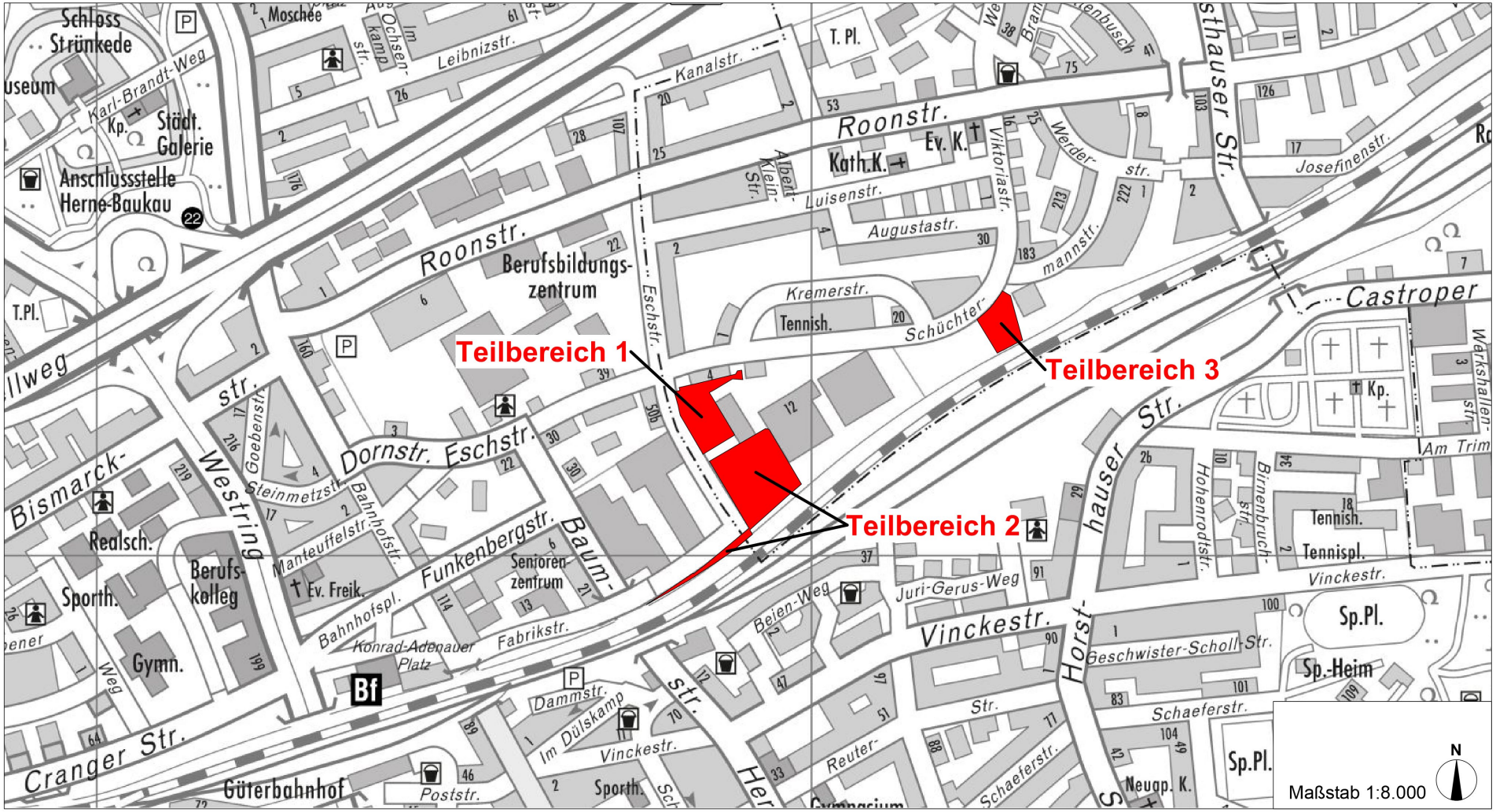

Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung der Stadt Herne vom 5. Juli 2023 über das besondere gemeindliche Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB) an bestimmten Grundstücken im Funkenbergquartier.

Anlage 2: Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (differenziert nach den drei Teilbereichen) der Satzung

Karte 1: Abgrenzung der Teilbereiche 1 und 2

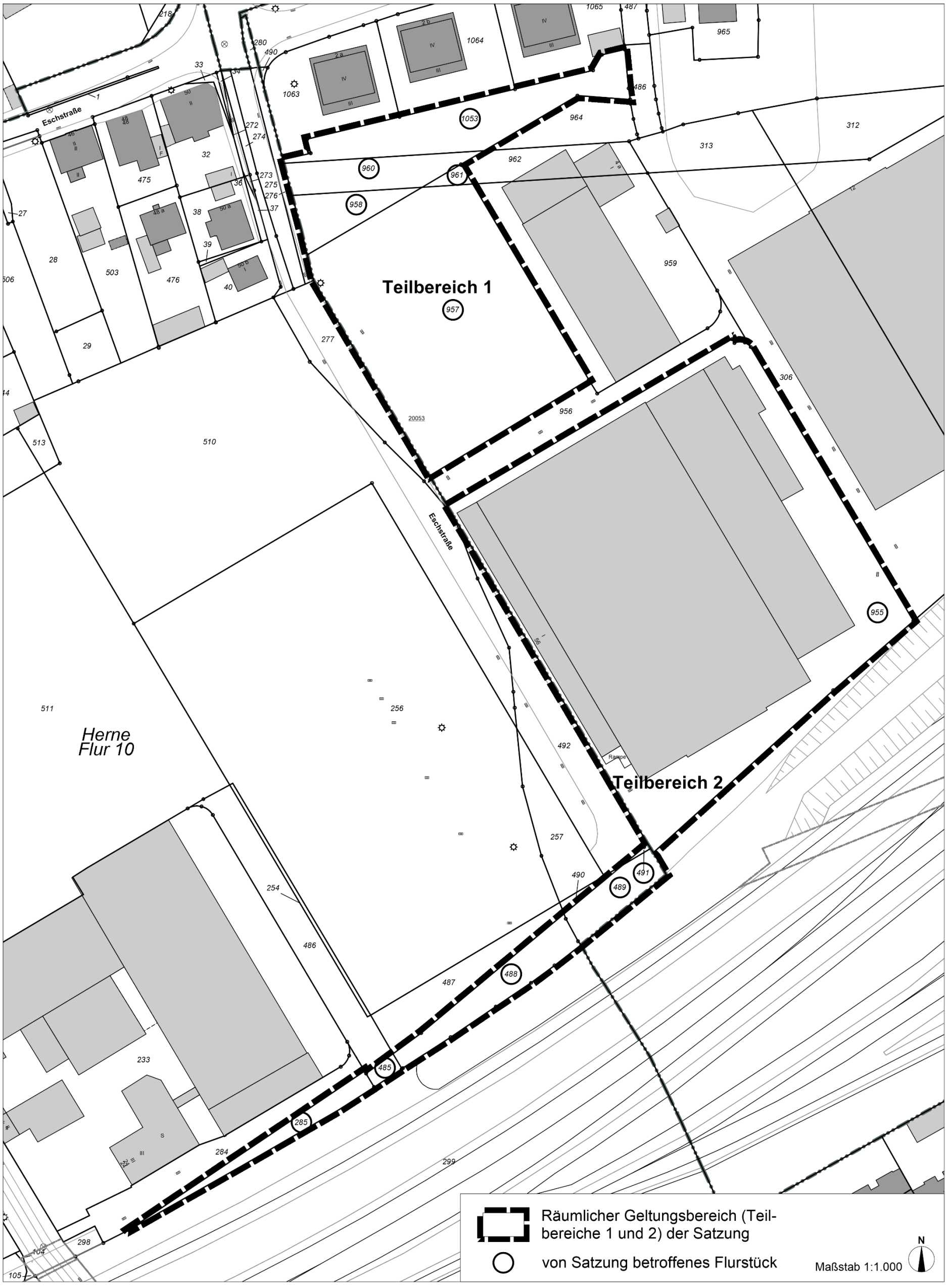

Karte 2: Abgrenzung des Teilbereiches 3

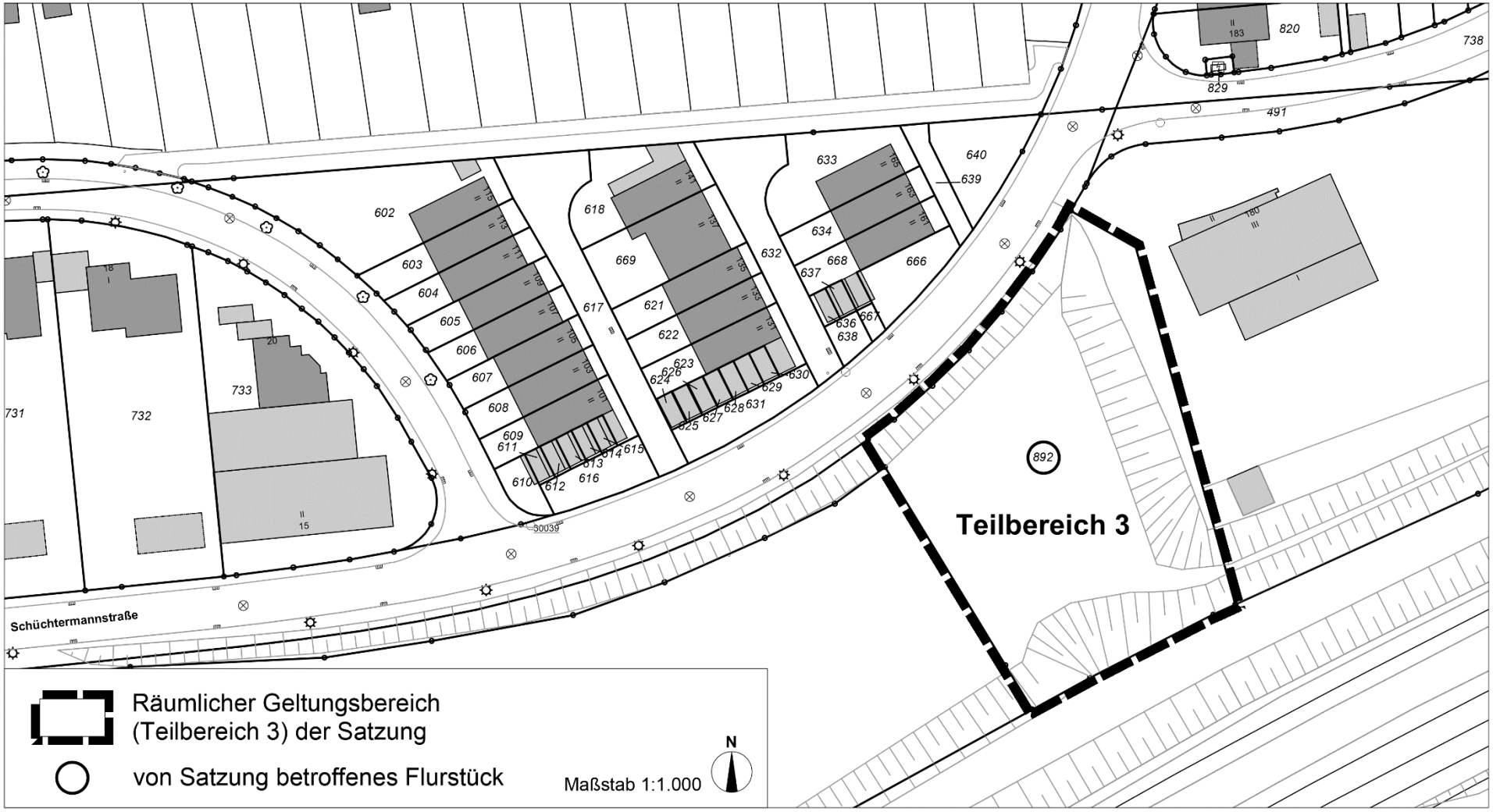

Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung der Stadt Herne vom 5. Juli 2023 über das besondere gemeindliche Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB) an bestimmten Grundstücken im Funkenbergquartier.

Anlage 3: Begründung zur Aufstellung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf insgesamt 3 Teilbereiche (siehe Anlage 1 und 2 der Satzung), in denen die Stadt Herne städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht.

Die Flurstücke 285, 485, 488, 489 und 491 (jeweils in der Flur 10 der Gemarkung Herne) befinden sich im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nummer 238 - Baumstraße / Schüchtermannstraße -. Er wurde in der Zeit vom 11. Juli 2022 bis zum 19. August 2022 gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Gemäß der Planung ist für diese Flurstücke die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche vorgesehen, für die Flurstücke 285, 485, 488 und 489 jeweils mit der Zweckbestimmung Fuß- und Radweg. Sie dienen unmittelbar der Erschließung des Gebietes und der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Fuß- und Radweg entlang des südlichen Gebietsrandes.

Die übrigen Flurstücke im Geltungsbereich dieser Satzung (alle in der Flur 11 der Gemarkung Horsthausen) befinden sich im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nummer 270 - FunkenbergQuartier Ost -, dessen Aufstellung am 7. Dezember 2021 vom Haupt- und Personalausschuss der Stadt Herne beschlossen wurde. Für die weitere Qualifizierung der Planung wurde durch die Stadt Herne die Erstellung eines Masterplanes beauftragt, der im Jahre 2022 fertiggestellt wurde. Abbildung 1 zeigt die Lage der von dieser Satzung erfassten Flurstücke über dem Masterplan sowie den daraus ableitbaren, zum gegenwärtigen Zeitpunkt geplanten Festsetzungen zur Art der Nutzung im Bereich des Bebauungsplanes Nummer 270.

Abbildung 1: Geplante Festsetzungen zur Art der Nutzung im Bebauungsplan Nummer 270 – FunkenbergQuartier Ost -, abgeleitet aus dem Masterplan

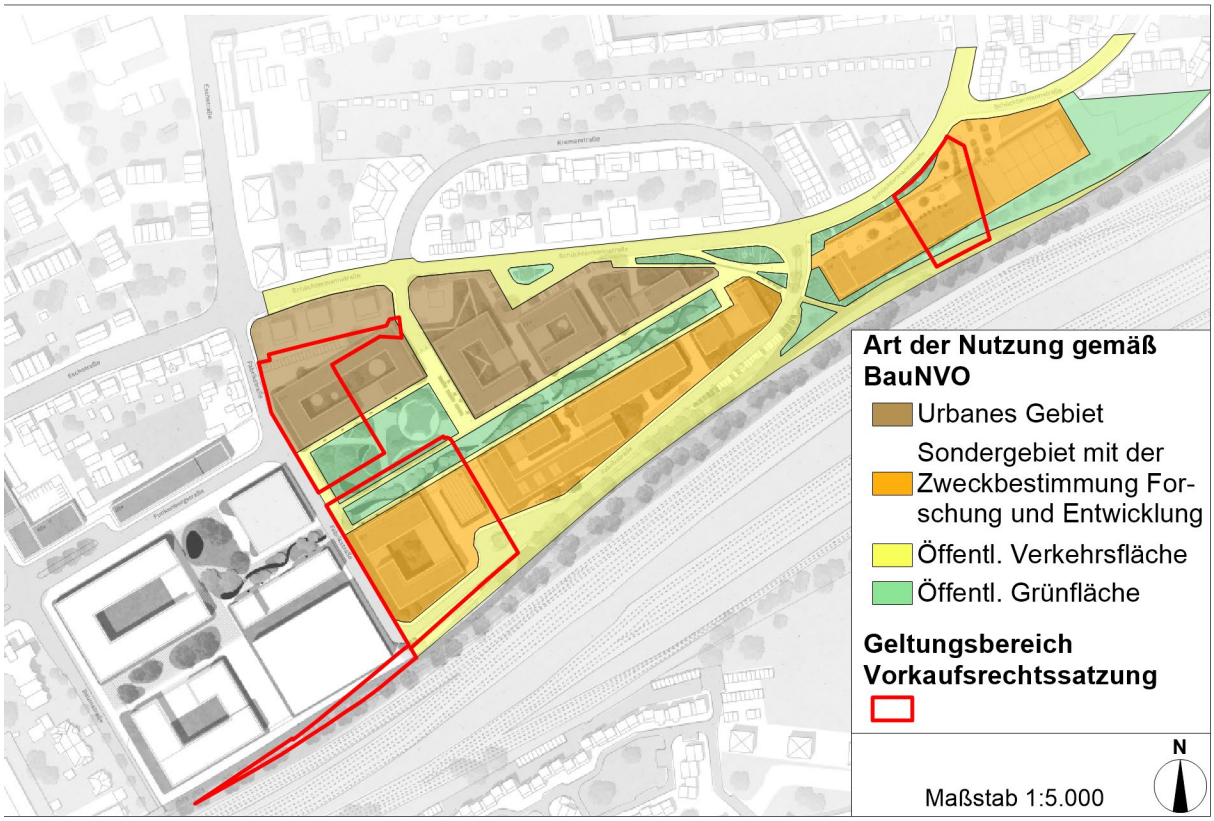

Demnach wird das Flurstück 955 für die südliche Haupterschließung und die zentrale Grünachse durch das Quartier benötigt. Flurstück 957 wird unter anderem für die zentrale Grünfläche im Bereich der Eschstraße benötigt. Flurstück 892 wird neben verkehrsbegleitenden, öffentlichen Grünflächen insbesondere für den südlich des Quartiers geplanten Fuß- und Radweg benötigt. Sämtliche von dieser Satzung erfassten Flurstücke, die im Bereich des Bebauungsplanes 270 liegen, befinden sich darüber hinaus in Bereichen von zukünftigen Baugebieten und werden dort zur einheitlichen Realisierung der mit dem Masterplan verfolgten städtebaulichen Strukturen (beispielsweise zusammenhängende Baublöcke / Gebäuderiegel und Stellplatzanlagen) benötigt.

Insgesamt ist die Aufstellung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB somit für sämtliche von dieser Satzung erfassten Flurstücke zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erforderlich.

Neben der in Abbildung 1 bezeichneten Art der Nutzung lässt sich die Planung für den Bebauungsplan Nummer 270 mit dem vorliegenden Masterplan auch im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung weiter qualifizieren. So ist in den zukünftigen Baugebieten auf Grund der geplanten Versiegelung gegenwärtig eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 geplant, im Bereich der nordwestlich gelegenen, bestehenden Wohngebäude eine GRZ von 0,4. Die zum jetzigen Zeitpunkt geplante maximale Anzahl zulässiger Vollgeschosse ist gemäß des vorliegenden Masterplanes südlich der Grünachse mit überwiegend 5 und nördlich der Grünachse mit 4 Vollgeschossen zu beziffern.

Alle von der Satzung erfassten Flurstücke, befinden sich im Eigentum Dritter und nicht im Eigentum der Stadt Herne oder einer ihrer Tochtergesellschaften.

Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung der Stadt Herne vom 5. Juli 2023 über das besondere gemeindliche Vorkaufsrecht gem. §25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB) an bestimmten Grundstücken im Funkenbergquartier.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Herne über das besondere gemeindliche Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB) an bestimmten Grundstücken im Funkenbergquartier wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in Verbindung mit § 7 Absatz 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 5. Juli 2023
Der Oberbürgermeister
Dr. Frank Dudda

Rat der Stadt Herne - Ersatzbestimmung eines Stadtverordneten

Der Stadtverordnete

Herr Timon Radicke, 44625 Herne,

hat mit Wirkung Ablauf des 13. August 2023 auf die Ausübung seines Mandates im Rat der Stadt Herne verzichtet.

Aufgrund der eingereichten Reserveliste der Partei "Christlich Demokratische Union Deutschlands" - CDU - habe ich

Herrn Christoph Bußmann, 44651 Herne,

mit Wirkung ab 14. August 2023 als Nachfolger für gewählt erklärt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden. Dieser ist beim Fachbereich Immobilien und Wahlen, Team Wahlen der Stadt Herne, im Technischen Rathaus, Zimmer B.604, Langekampstraße 36, 44652 Herne, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 45 Absatz 6 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 65 der Kommunalwahlordnung in der zurzeit gültigen Fassung.

Herne, den 5. Juli 2023 Der Wahlleiter: Dr. Dudda (Oberbürgermeister)

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Oleksandr Stadnyk

Letzte bekannte Anschrift: Ukraine.

An **Oleksandr Stadnyk** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-05.007739 vom 6. Juli 2023** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 – 34 20 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 6. Juli 2023

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Sebastin-Francesco Chiriac

Für Herrn **Sebastin-Francesco Chiriac**, zuletzt wohnhaft unbekannt (ohne festen Wohnsitz) liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 204 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 10. Juli 2023, Aktenzeichen 12.07.10/86512777/A1G

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle, nach telefonischer Terminvereinbarung in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 10. Juli 2023

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Tommy Tomas

Letzte bekannte Anschrift: Bochumer Straße 86, 44661 Recklinghausen.

An Herrn **Tommy Tomas** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-02.006667 vom 21. Juni 2023** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 – 34 96 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 11. Juli 2023